Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Bandenitz "Wohngebiet westlich der Ringstraße Radelübbe"

nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren

VERFAHRENSVERMERKE

der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Bandenitz "Wohngebiet westlich der Ringstraße Radelübbe"
nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom **29.03.2017**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt "Hagenower Kommunalanzeiger" Nr. 04 am **13.04.2017** erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß 17 Abs. 1 des LPlG M-V mit Schreiben vom **18.04.2017** beteiligt worden.
3. Die Gemeindevertretung hat am **29.03.2017** beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Bandenitz "Wohngebiet westlich der Ringstraße Radelübbe" mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **18.04.2017** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.
5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Bandenitz "Wohngebiet westlich der Ringstraße Radelübbe", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und der Begründung, hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **20.04.2017** bis **22.05.2017** während der dem Publikum gewidmeten Dienstzeiten:
   Mo 08:30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16:00 Uhr (nach Vereinbarung)
   Di 08:30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18:00 Uhr
   Mi 08:30 - 12.00 Uhr und (nach Vereinbarung)
   Do 08:30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16:00 Uhr
   Fr 08:30 - 12.00 Uhr
   im Amt Hagenow - Land, Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow, FD Bauen und Planung, öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist im Amtlichen Mitteilungsblatt "Hagenower Kommunalanzeiger" Nr. 04 am **13.04.2017** mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:
   - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und
   - dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.
6. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 , § 4 Abs. 2 BauGB am 19.07.2017 / 21.02.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Die Gemeindevertretung hat am 19.07.2017 beschlossen, den geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Bandenitz "Wohngebiet westlich der Ringstraße Radelübbe" der Gemeinde Seehof mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlichen auszulegen.
8. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **15.11.2017** zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem geänderten Entwurf aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die erneute öffentliche Auslegung informiert.
9. Der geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Bandenitz "Wohngebiet westlich der Ringstraße Radelübbe", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und der Begründung, hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **20.11.2017** bis 21.12.2017 während der dem Publikum gewidmeten Dienstzeiten:
   Mo 08:30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16:00 Uhr (nach Vereinbarung)
   Di 08:30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18:00 Uhr
   Mi 08:30 - 12.00 Uhr und (nach Vereinbarung)
   Do 08:30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16:00 Uhr
   Fr 08:30 - 12.00 Uhr
   im Amt Hagenow - Land, Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow, FD Bauen und Planung, öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist im Amtlichen Mitteilungsblatt "Hagenower Kommunalanzeiger" Nr. 11 am **10.11.2017** und im Internet http://www.hagenow-land.de/ mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:
   - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und
   - dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

   Bandenitz, 12.04.2018
   Siegelabdruck — Der Bürgermeister
10. Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereiches am 19.04.2018 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Grundlage der Prüfung war die Einsicht in das Geodatenportal des Landkreises Ludwigslust-Parchim am 19.04.2018.

    Hagenow, 19.04.2018
    Siegelabdruck — Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
11. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Bandenitz "Wohngebiet westlich der Ringstraße Radelübbe", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am **21.02.2018** von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde am **21.02.2018** gebilligt.

    Bandenitz, 12.04.2018
    Siegelabdruck — Der Bürgermeister
12. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Bandenitz "Wohngebiet westlich der Ringstraße Radelübbe", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der beigefügten Begründung wird hiermit ausgefertigt.

    Bandenitz, 12.04.2018
    Siegelabdruck — Der Bürgermeister
13. Der Beschluss der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der dem Publikum gewidmeten Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.04.2018 im Amtlichen Mitteilungsblatt "Hagenower Kommunalanzeiger" Nr. 04 und im Internet http://www.hagenow-land.de/ bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 12.04.2018 in Kraft getreten.

    Bandenitz, 12.04.2018
    Siegelabdruck — Der Bürgermeister
14. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Bandenitz "Wohngebiet westlich der Ringstraße Radelübbe" ist gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V nach Ausfertigung und Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) angezeigt worden.

    Bandenitz, 04.05.2018
    Siegelabdruck — Der Bürgermeister

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des BauGB vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Präambel
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 331) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **21.02.2018** folgende Satzung über 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Bandenitz "Wohngebiet westlich der Ringstraße Radelübbe", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich der örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

TEIL A - PLANZEICHNUNG

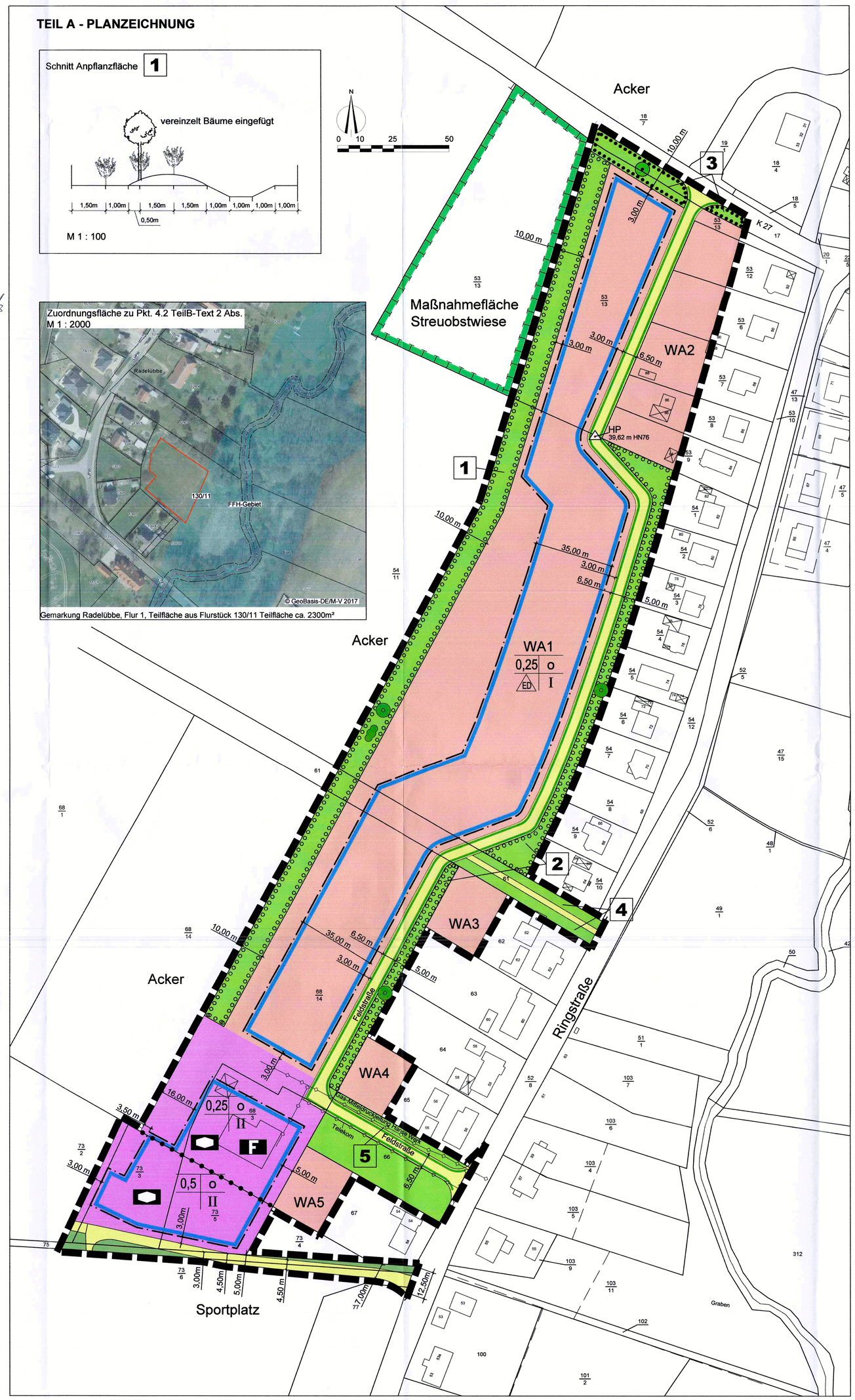

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0,25 — Grundflächenzahl
- I — Zahl der Vollgeschosse

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- o — Bauweise
- Baugrenze
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
- Flächen für den Gemeinbedarf
- sozialen Zwecken dienende Einrichtung
- F — Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- öffentliche Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegleitgrün

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- öffentliche Grünfläche

Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Nummerierung (§ 9 Abs. 1 Nr.25a und Abs.6 BauGB)

Anpflanzen
- Bäume
- Sträucher
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr.25b und Abs.6 BauGB)

Erhaltung
- Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
- HP 39,62 m — Höhenfestpunkt

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
- Wohngebäude
- Flurstücksgrenzen
- 54/11 — Flurstücksnummer
- 3,00 m — Bemaßung
- Maßnahmefläche Streuobstwiese
- Erweiterungsfläche Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- 1 — Nummerierung der Grünflächen
- unterirdische Leitungen

NUTZUNGSSCHABLONE
- Grundflächenzahl
- WA1 — Gebietscharakter mit Nummerierung
- 0,25 o — Bauweise
- ED I — Geschossigkeit
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

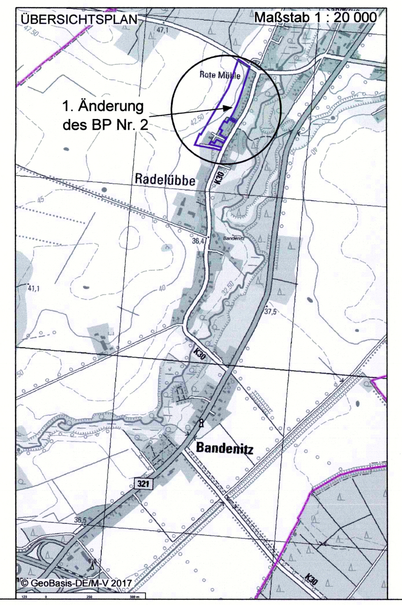

Teil B - TEXT -

in Ergänzung der Planzeichnung - Teil A - wird Folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 2 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässigen
- Anlagen für sportliche Zwecke

ausgeschlossen.

1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

ausgeschlossen.

1.3 Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 bis WA 5 nur Stellplätze und Carports (§12 BauNVO) sowie Nebenanlagen (§14 BauNVO) zulässig. Gärtnerische Nutzungen sind zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird die Traufhöhe bei eingeschossigen Gebäuden mit max. 3,90 m und bei zweigeschossigen Gebäuden mit max. 6,60 m über die Höhe des dazugehörigen Straßenabschnittes bestimmt. Als Traufhöhe wird die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut bezeichnet.

2.2 Die Oberfläche des Erdgeschossfußbodens der Wohngebäude darf max. 0,50 m über der Oberfläche des dazugehörigen Straßenabschnittes liegen.

2.3 Drempel sind bis zu einem Meter, bezogen auf Oberkante Rohdecke bis zur Schnittlinie mit der Dachhaut zulässig.

2.4 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind nur Grundstücke mit einer Mindestgröße von 700 m² zulässig.

3. Grünflächen, Anpflanz- und Erhaltungsgebote / Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25a BauGB in Verbindung mit § 1a und § 9 (1a) BauGB

3.1 Die Fläche 1 mit Anpflanzgebot entlang der westlich Geltungsbereichsgrenze ist als dreireihige Strauchhecke mit einzelnen Obstbäumen, in einer Länge von 425 m (1218 Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum / Mulde / Wall 10,0 m breit, Pflanzabstand 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m) zu bepflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. 19 Stk. Hochstamm Obstgehölze (Pflanzen entsprechend Pflanzliste) sind in der östlichen Außenreihe als Ersatz für jeweils drei Sträucher einzufügen. Verbissschutz ist vorzusehen. Die Ackerkante ist auf Dauer zu sichern.

3.2 In der Fläche 2 mit Anpflanzgebot entlang der Erschließungsstraße sind 15 Stk. Laubbäume in einheitlichem Abstand zum Straßenbord als Einzel-, oder seitlich als Gruppenpflanzung in der Qualität Hst. 2 x v. STU 16-18 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Eine offene Pflanzfläche von mind. 7m² ist ebenso wie ein Schutz vor Befahrung zu gewährleisten. Verbissschutz ist vorzusehen.

3.3 Pflanzliste Sträucher:
Qualität: 60/100 cm, 2 x verpflanzt

Haselnuss	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Weißdorn	Crataegus laevigata
Heckenrose	Rosa canina
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra

3.4 Pflanzliste Bäume:
Qualität: HSt 16/18 cm, 3 x verpflanzt

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Mehlbeere	Sorbus intermedia
Zierobst	(Hochstamm, straßenbaumtauglich!!)
Äpfel	(Hochstamm, straßenbaumtauglich!!)

3.5 In der Fläche 3 mit Erhaltungsgebot sind die vorhandenen Bäume auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

3.6 Die Grünflächen 4 und 5 sind landschaftsgärtnerisch mit Rasen und Gehölzen zu gestalten und zu erhalten.

4. Zuordnungsfestsetzungen nach § 9 (1a) BauGB

Für den Ausgleich der Eingriffe durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden folgende Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes zugeordnet:

4.1 In der Fläche mit Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (1), Gemarkung Radelübbe, Flur 1, Teilfläche aus Flurstück 53/13 ist auf einer Fläche von 6.318 m² (eine Streuobstwiese mit mind. 63 St. Hochstammobst STU 10 -12 cm in freier Verteilung mit einem empfohlenen Mindestabstand von 8 m zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer als Streuobstwiese zu erhalten (gerechnet auf durchschnittlich 10 m x10 m ~ 100 m² = 1 Baum). Die Fläche ist als naturnahe Wiese mit extensiver Nutzung anzulegen. Die Fläche ist jährlich zu pflegen (Mahd ab Anfang Juni). Das Mahdgut ist zerkleinert auf den Flächen gleichmäßig zu verteilen oder abzutransportieren. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Obstbäume ist Wildobst beizumischen (Sorten siehe Pflanzliste Obstgehölze). Die Ackerkante ist durch mind. 3 Stk. Eichenspaltpfähle auf Dauer zu sichern.

4.2 Für den Ausgleich des Eingriffs der Ergänzungsfläche KITA des Bebauungsplanes werden folgende Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes zugeordnet:

In der Fläche mit Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Gemarkung Radelübbe, Flur 1, Teilfläche aus Flurstück 53/13 ist auf einer Fläche von mind. 630 m² eine Streuobstwiese mit mind. 6 St. Hochstammobst STU 10 -12 cm in freier Verteilung mit einem empfohlenen Mindestabstand von 8 m zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer als Streuobstwiese zu erhalten (gerechnet auf durchschnittlich 10 m x10 m ~ 100 m² = 1 Baum). Die Fläche ist als naturnahe Wiese mit extensiver Nutzung anzulegen. Die Fläche ist jährlich zu pflegen (Mahd ab Anfang Juni). Das Mahdgut ist zerkleinert auf den Flächen gleichmäßig zu verteilen oder abzutransportieren. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Obstbäume ist Wildobst beizumischen (Sorten siehe Pflanzliste Obstgehölze).

In der Fläche mit Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (2), Gemarkung Radelübbe, Flur 1, Teilfläche aus Flurstück 130/11 ist auf einer Fläche, außerhalb des FFH-Gebietes, von mind. 2.200 m² eine Streuobstwiese mit mind. 22 St. Hochstammobst STU 10 -12 cm in freier Verteilung mit einem empfohlenen Mindestabstand von 8 m zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer als Streuobstwiese zu erhalten (gerechnet auf durchschnittlich 10 m x10 m ~ 100 m² = 1 Baum). Die Fläche ist als naturnahe Wiese mit extensiver Nutzung zu erhalten. Die Fläche ist jährlich zu pflegen (Mahd ab Anfang Juni). Das Mahdgut ist zerkleinert auf den Flächen gleichmäßig zu verteilen oder abzutransportieren. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Obstbäume ist Wildobst beizumischen (Sorten siehe Pflanzliste Obstgehölze). Die Kante zum FFH Gebiet ist mit mind. 5 Eichenspaltpfählen auf Dauer zu markieren.

4.3 Sortenliste Obstgehölze

Qualität: Hochstammobst 2.x.v. STU 10 -12 cm, Verbissschutz ist vorzusehen

Äpfel: Altländer Pfannkuchenapfel, Boskoop, Cox Orange Renette, Ontario, Rote Sternrenette, Weißer Klarapfel

Birnen: Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gute Luise von Avranches, Williams Christbirne Pflaumen: Königin Viktoria, Dt. Hauszwetschge, Anna Späth

Quitten: Apfelquitte, Birnenquitte

Kirschen: Oktavia, Regina

Ergänzungen um weitere alte Obstsorten aus MV oder lokale Sorten sind möglich.

Wildobst: Holzapfel (Malus sylvestris), Holzbirne (Pyrus communis), Elsbeere (Sorbus torminalis), Vogelbeere (Sorbus aucuparia)

5. Örtliche Bauvorschrift für das Allgemeine Wohngebiet gemäß § 86 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V

5.1 Pro Wohnung sind auf dem dazugehörigen Grundstück mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen.

5.2 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die örtlichen Bauvorschriften verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

6. Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

6.1 Pro Grundstück ist nur eine Zufahrt von max. 4,00 m Breite zulässig.

Hinweise

1. Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf den rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan folgenden herbstlichen Pflanzperiode vorzunehmen. Um die Entwicklungsziele zu erreichen, sind folgende Anforderungen bei der Pflanzung und Pflege zu beachten. Alle Gehölze müssen den Gütebestimmungen deutscher Baumschulen entsprechen. Die Fertigstellung der Pflanzung ist bei Austrieb der Gehölze in der auf die Pflanzung folgenden Vegetationsperiode abnahmefähig. Im Pflanzjahr und den beiden Folgejahren ist bei Bedarf zu wässern und der Krautaufwuchs der Pflanzscheibe zu entfernen. Es ist insgesamt eine dreijährige Pflege erforderlich.
2. Mutterboden ist unter Beachtung der DIN 18915 abzuschieben, in Mieten zu lagern und wiedereinzubauen.

Artenschutzrechtliche Hinweise

1. Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Rodung von Gehölzbeständen nur im Zeitraum vom 1.Oktober bis zum 29. Februar statthaft.
2. Das Verfahren und die Höhe der Ersatzpflanzung bei Gehölzrodungen richtet sich nach dem § 18 NatSchAG M-V.
3. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten ist der Zeitraum der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (August bis März) zu beschränken.
4. Unmittelbar vor dem Baubeginn der Verkehrsflächen müssen alle Versteckmöglichkeiten für Reptilien / Amphibien kontrolliert werden, insbesondere große Steine, Platten usw. Gefundene Tiere sind in der angrenzenden Freifläche am Lesesteinhaufen auszusetzen. Bei möglichen Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben / Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) zu entfernen sind.

Rechtswirksam:	
Endfassung:	**Februar 2018**
geänderter Entwurf:	Juli 2017
Entwurf:	März 2017
Vorentwurf:	
Planungsstand	**Datum:**

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Bandenitz "Wohngebiet westlich der Ringstraße Radelübbe" nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren

Kartengrundlage: Flurkarte — Gemarkung Radelübbe, Flur 1

Maßstab 1 : 1000

Auftragnehmer: Stadtplanerin Dipl.-Ing. Gudrun Schwarz
Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung
19057 Schwerin, Zeppelinring 3
E-mail: g.schwarz@baeuro.de Tel.: 0385/4557880

Zeichner: Dipl.-Ing. Frank Ortelt
Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung
CAD - Zeichner - GIS - Computerservice
19057 Schwerin, Zeppelinring 3
E-mail: f.ortelt@baeuro.de Telefon: 0385/4557880 Fax: 0385/4557889